



# Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

## 2. Satzung

vom 13.02.2017

zur Änderung der

## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)

vom 19.10.2015

Der **Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz** hat in der Sitzung vom 13.02.2017 aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg folgende

### 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 19.10.2015

beschlossen:

#### § 1

§ 42 a der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

#### „§ 42a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 2,50 € / Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

#### § 5

#### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Schefflenz, den 13.02.2016

Rainer Houck  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.